ZBB 2020, 328

BGB §§ 249, 826, 849; ZPO § 256

Keine Deliktszinsen für Käufer eines abgasmanipulierten VW-Diesel-Pkw

BGH, Urt. v. 30.07.2020 – VI ZR 397/19 (OLG Oldenburg), NJW 2020, 2806 = WM 2020, 1642 = ZIP 2020, 1818

Amtliche Leitsätze:

1. Deliktszinsen nach § 849 BGB können nicht verlangt werden, wenn der Geschädigte für die Hingabe seines Geldes im Wege des Leistungsaustauschs eine in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbare Gegenleistung erhält. In diesem Fall kompensiert die tatsächliche Nutzbarkeit der Gegenleistung die Nutzungsmöglichkeit des Geldes.

2. Zu den Voraussetzungen einer auf den Ersatz künftiger Schäden gerichteten Feststellung bei einem Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB (hier: VW-Diesel-Fälle).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG